

D-81340 München Seite 1

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Inkasso-Tätigkeit

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Der Inkasso-Service-Vertrag ist ein Rahmenvertrag. Er regelt die Zusammenarbeit der Firma First-Inkasso® mit dem Auftraggeber zum Einzug von voraussichtlich unstreitigen Forderungen des Auftraggebers. Er gilt für alle Inkassoaufträge, die der Auftraggeber der

II. VERTRAGSDAUER

Die Inkassoaufträge enden mit der restlosen Befriedigung der Haupt- und Nebenforderungen oder dann, wenn sich eine Forderung endgültig als Uneinbringlich erweist.

III. LEISTUNGEN DER FIRMA FIRST INKASSO ®

Die Firma First-Inkasso \circledR übernimmt den Einzug von Forderungen des Auftraggebers, die nicht ernstlich bestritten sind.

Die Bearbeitung erfolgt nach den individuellen Bedürfnissen des Auftraggebers. Sie beinhaltet alle Maßnahmen, die zum Erfolg vor der Einleitung gerichtlicher Schritte erforderlich sind, wie Mahnungen, persönliche Gespräche, Vermittlung, Telefonservice. Die Firma First-Inkasso®

stellt hierzu ihr internes Datennetz zur Verfügung. Bei streitig gewordenen Aufträgen bereitet die Firma First-Inkasso® die Unterlagen vor, damit die Bearbeitung von einem Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand fortgeführt werden kann. Der Auftraggeber hat die Pflicht hier mitzuwirken. Die Firma First-Inkasso® zieht auch die Kosten ein, die im Zuge der Bearbeitung entstehen

und vom Schuldner zu erstatten sind.

In laufenden Beitreibungssachen erfolgt kein Insolvenz-monitoring, d.h., dass keine Überprüfungen auf etwaige Insolvenzverfahren des Schuldners erfolgen.

IV. VERGÜTUNG/LEISTUNGSNACHWEIS

Die Firma First-Inkasso® erhält als Vergütung für Ihre Tätigkeiten eine Erfolgsprovision gem. vereinbarter Tabelle 4 –Gläubiger Abrechnung- der beim Schuldner eingezogenen Hauptforderung, Mahnkosten und Zinsen. Weiterhin fällt ein Honorar nach Höhe des Streitwertes an. Der Auftraggeber ermächtigt hierzu die First-Inkasso® dieses Honorar gem. § 286 BGB gegenuber a. Schuldners zu verrechnen. 286 BGB gegenüber dem Schuldner abzurechnen und mit den ersten Zahlungen des

Wenn der Auftraggeber den Auftrag kündigt, eine weitere Bearbeitung verhindert, mit dem Schuldner eine eigene Lösung findet oder sich herausstellt, dass die Forderung bei Auftragserteilung nicht bestand, und die Firma First-Inkasso® deshalb die Erfolgsprovision und Honorar nicht verdienen kann, so schuldet der Auftraggeber der Firma First-Inkasso® für deren Tätigkeiten eine vom Erfolg unabhängige Vergütung, die sich in der Höhe nach dem Stand der bis dahin erbrachten Leistungen richtet. Die First-Inkasso® hat auch die Möglichkeit einzelne oder alle Aufträge zu kündigen und Kosten und Auslagen abzurechnen, wenn der Kunde offene Posten über 2 Monate hat, die Bearbeitung einzelner oder aller Akten verbinden den des Vortreusenschäftliches bestät ich er verhindert oder das Vertrauensverhältnis gestört ist. Auf diese erfolgsunabhängige Vergütung werden diejenigen Provisionen angerechnet, die die

Firma First-Inkasso® durch einen Teileinzug bereits verdient hat. Diese beträgt i.d.R. den Betrag, welche dem Schuldner als Inkassokosten gem. § 286 BGB in Rechnung gestellt wurde. Die Höhe der Inkassokosten orientiert sich an der Höhe der RVG-Gebühren. Die Liste der Inkassokosten kann jederzeit kostenfrei angefordert werden bzw. ist auch auf der Internetseite der First-Inkasso® einsehbar. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die von der First-Inkasso® abzurechnende Vergütung mit Abschluss des Verfahrens fällig werden,

sofern nicht anders geregelt und bezahlt. First-Inkasso® ist nicht verpflichtet eine Handakte zu führen. Alle Akten werden ausschließlich digital geführt. Der Nachweis über den Inhalt der versendeten Schreiben ist nicht geschuldet.

V. AUSLAGEN

Soweit die Firma First-Inkasso® zur Durchführung des Auftrags Kosten verauslagt, sind diese vom Auftraggeber zu erstatten. Üblicherweise fallen an Kosten diejenigen für das Gericht, den Gerichtsvollzieher und die öffentlichen Register (z.B. Gewerbekartei, Einwohnermeldeamt, Handelsregister, Schufa) an. Die im Einzelfall ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers bedürfen diejenigen Maßnahmen, die Kosten außerhalb des üblichen Rahmens verursachen, z.B. die Einholung von Auskünften bei einer Detektei oder Auskunftei. Die Vertragspartner vereinbaren, dass die von der First Inkasso ® abzurechnende Gebühren mit Abschluss des Verfahrens fällig werden, sofern nicht anders geregelt und bezahlt.

VI. GERICHTLICHE VERFAHREN

Der Auftraggeber beauftragt und bevollmächtigt die Firma First-Inkasso® zur gerichtlichen Geltendmachung der Forderungen. Gerichtliche Verfahren werden auf das Risiko des Auftraggebers geführt.

gerichtlichen (Rechtsanwalt/Rechtsbeistand) Kosten für das streitige gerichtliche Verfahren und das Schlichtungsverfahren trägt der Auftraggeber und sind von diesem zu bevorschussen.

Die Firma First-Inkasso® ist nicht befugt, einen Rechtsanwalt oder Rechtsbeistand im Namer und im Auftrag des Auftraggebers zu beauftragen, der eine höhere Vergütung verlangt, als sie in den Sätzen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte (RVG) vorgesehen ist.

VII. UMSATZSTEUER

Die zu entrichtenden Zahlungen und zu erstattenden Auslagen verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

VIII. EINGEHENDE GELDER

Die Firma First-Inkasso® verrechnet gegenüber dem Auftraggeber eingehende Zahlungen des Schuldners zunächst auf die angefallenen und noch offenen Auslagen und anschließend auf die Vergütung (Erfolgsprovision). Zu den Auslagen zählen insoweit auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten eines Mahnverfahrens.

IX. VEREINBARUNGEN MIT DEM SCHULDNER

Die Firma First-Inkasso® ist befugt, mit dem Schuldner Ratenzahlungsvereinbarungen und Vergleiche ohne vorherige Absprache oder Zustimmung mit dem Auftraggeber zu schließen. Schließt der Auftraggeber Vereinbarungen mit dem Schuldner oder leistet dieser an den Auftraggeber, so ist die Firma First-Inkasso® unverzüglich zu unterrichten.

X. ABRECHNUNG

Die Firma First-Inkasso® fertigt innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Auftrages dem Auftraggeber die Abrechnung. Bei laufenden Verfahren kann der Auftraggeber für seine Aufträge Zwischenabrechnung zum Quartalsende verlangen. Der Kunde hat keinen Zinsanspruch gegen die First-Inkasso® zwischen dem Eingang der Gelder auf Fremdgeldkonto bis zur Auszahlung.

XI. KÜNDIGUNG DES AUFTRAGS

Beide Parteien können den Inkasso-Service-Vertrag und die Inkassoaufträge mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für eine außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

XII. SCHRIFTVERKEHR

Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Vertragsparteien kann via eMail oder Telefax durchgeführt werden. Teilt der Auftraggeber eine eMail-Adresse mit, geht First-Inkasso® von der Einwilligung aus, dass auftragsbezogne Informationen zugesendet werden dürfen. Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass eMails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der eMails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt werden kann, dass die eMails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

XIII. VERRECHNUNGENDie First-Inkasso® ist berechtigt aber nicht verpflichtet offene Salden mit Guthaben zu verrechnen. Sofern offene Posten verrechnet wurden, wird dies allerdings nicht allgemeingültig. Die Auftraggeber hat weiterhin die Pflicht, die offenen Posten umgehend auszugleichen. Verrechnungsmöglichkeit gilt auch für mittelbar verbundene Unternehmen.

XIV. DATENSCHUTZ/HERAUSGABE VON UNTERLAGEN

Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Herausgabe von Handakten erlischt fünf Jahre nach Beendigung des Auftrages. Danach dürfen alle im ihrem Besitz befindlichen Aktenstücke vernichtet werden, wenn zuvor der Auftraggeber aufgefordert wurde, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber die Handakten nicht innerhalb von sechs Monaten nach Empfang dieser Aufforderung abgeholt hat. Die Übermittlung ist -wenn technisch möglich- per E-Mail möglich anderenfalls per Downloadlink.

First-Inkasso® scannt alle Unterlagen ein und ist berechtigt alle Unteralgen – ausser Schuldtitel zu vernichten.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass First-Inkasso® im Rahmen des Auftrags auch personenbezogene Daten unter Beachtung des jeweiligen Datenschutzgesetzt speichert und übermittelt.

XV. GERICHTSSTAND/RECHTSWAHL

Erfüllungsort und Gerichtstand ist, soweit gesetzlich zulässig, München. Die vertraglichen Beziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CSIG) ist ausgeschlossen.

XVI. KUNDENPORTAL

Der Kunde erhält einen Kundenportal-Zugang. Damit erfüllt First-Inkasso® Ihren Auskunftsanspruch aus dem Vertrag.

Der Kunde ist verpflichtet, den Kundenportalzugang geheim zu halten. Der Zugang ist auch nur von der Person zu nutzen, die namentlich genannt ist.

XVII. SCHRIFTFORMERFORDERNIS

Alle Absprachen und Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung der First-Inkasso® Es wird auch nicht für telefonische oder sonst mündliche abgegebene Erklärungen und Auskünfte gehaftet.
XVIII. EINMELDUNG VON DATEN IN AUSKUNFTEIEN

Hiermit ermächtigen wir das Inkassounternehmen First-Inkasso ${\mathbin{\hbox{\it ll}}}$ dazu, die von uns an das Inkassounternehmen First-Inkasso® übergebene offene Forderung gemäß § 28a BDSG an Auskunfteien einzumelder

XIX. VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSVERFAHREN

Verbraucher setzen wir davon in Kenntnis, dass wir nicht bereit oder verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XX. VERJÄHRUNG UND VERWIRKUNG

Eine Verjährungskontrolle durch die First-Inkasso® hinsichtlich der zur Einziehung übergebenen Forderungen findet nicht statt, sofern der Kunde ein Unternehmer ist. Insoweit ist mangels Vertragspflicht eine Haftung der First-Inkasso® ausgeschlossen. Das gilt auch für die Verwirkungskontrolle. Alle Ansprüche von Kunden, die Unternehmer sind, gegen den Dienstleister verjähren in einem Jahr ab Datum der Schlussabrechnung an die zuletzt bekannte Adresse des Kunden

XXI. MITWIRKUNGSPFLICHT/VERSCHWIEGENHEIT

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Daten ordnungsgemäß übermittelt werden (z.B. keine Doppelbeauftragung u.ä.). Auch hat der Kunde die Pflicht, die Änderungen von Firmenbezeichungen, Adressen, Personen usw. der First-Inkasso® umgehend mitzuteilen. Die First-Inkasso® wird auf ihre Verschwiegensheitspflicht auch über die Beendigung der Vertragsverhältnisses achten. Die Kunde ist damit einverstanden, in die Kunden-/Referenzliste der First Inkasso® aufgenommen zu werden. Auf das Datengemeimnis nach den Datenschutzgesetz wird geachtet und auch die Subunternehmer entsprechend verpflichtet.

XXII. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Rechtswirksamkeit der anderen Vertragsteile nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem Vertragszweck am besten entspricht.

Gültig ab August 2023

Datum/Unterschrift und Stempel Auftraggeber